

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Buchbinder/-in

BGBl. II Nr. 129/2017

### LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

#### Gliederung

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Technologie, Angewandte Mathematik und Fachzeichnen.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

#### Theoretische Prüfung

##### Allgemeine Bestimmungen

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

##### Technologie

Die Prüfung hat Aufgaben aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Rohstoffe, Werkstoffe und Hilfsstoffe,
2. Arbeitsverfahren,
3. Buchblock und Buchdecke,
4. Reparieren und Restaurieren,
5. Maschinen und Geräte,
6. Druckverfahren.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Buchbinder/-in

BGBl. II Nr. 129/2017

### Angewandte Mathematik

Die Prüfung hat Aufgaben aus folgenden Bereichen zu umfassen:

1. Materialbedarfsberechnung,
2. Zuschnittsberechnung.

Die Verwendung von Rechenbehelfen, Formeln und Tabellen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

### Fachzeichnen

Die Prüfung hat das Anfertigen des Entwurfes eines Einbandes nach Angabe zu umfassen.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

## Praktische Prüfung

### Prüfarbeit

Die Prüfarbeit basiert auf der Erledigung betrieblicher Arbeitsaufträge und hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Arbeitsaufträge zu umfassen:

1. Herstellen eines Deckenbandes ausgehend von Buchlagen. Dieses hat nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin eine der folgenden Aufgaben zu umfassen:
  - a) Ganzgewebeband herstellen und eine runde Lederecke aufkleben und einziehen. Die Ledereinschläge müssen dabei manuell oder maschinell geschärft werden.
  - b) Ganzlederband herstellen, wobei die Ledereinschläge manuell oder maschinell geschärft werden müssen.Bei beiden Aufgabenstellungen sind folgende Fertigkeiten nachzuweisen: Heften, Leimen, Schneiden, Runden, Maßnehmen, Deckel zuschneiden, Decke zusammenhängen, Überziehen, Kapitalen, Hülsen, Einhängen und Anpappen.
2. Prägen einer textilen oder ledernen Buchdecke.

Teil der Arbeitsaufträge sind jedenfalls Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, allfällig erforderliche Maßnahmen zum Umweltschutz und zur Qualitätskontrolle. Die einzelnen Schritte bei der Erledigung der Arbeitsaufträge sind zu dokumentieren.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Buchbinder/-in

BGBl. II Nr. 129/2017

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in sechs Stunden durchgeführt werden kann.

Die Prüfarbeit ist nach acht Stunden zu beenden.

### Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin festzustellen. Im Fachgespräch soll der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin zeigen, dass er/sie fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für einen Auftrag relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der Ausführung dieses Auftrags begründen kann.

Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin zu entsprechen. Hierbei sind Materialproben, Werkzeuge, Demonstrationobjekte oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutzmaßnahmen und Entsorgungsmaßnahmen sind mit einzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen zu führen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten/jede Prüfungskandidatin 15 Minuten dauern. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nicht möglich ist.

### Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

### Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2017 in Kraft.

Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Buchbinder, BGBl. Nr. 491/1973, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 177/2005, treten unbeschadet Abs. 4 mit Ablauf des 31. Mai 2017 außer Kraft.

Die Prüfungsordnung für den Lehrberuf Buchbinder, BGBl. Nr. 663/1974 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976, tritt unbeschadet Abs. 4 mit Ablauf des 31. Mai 2017 außer Kraft.

# Das Lehrberufs-ABC

## Prüfungsordnung für den Lehrberuf Buchbinder/-in

BGBl. II Nr. 129/2017

Lehrlinge, die am 31. Mai 2017 im Lehrberuf Buchbinder ausgebildet werden, können gemäß den in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften bis zum Ende der vereinbarten Lehrzeit weiter ausgebildet werden und können bis ein Jahr nach Ablauf der vereinbarten Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung gemäß der in Abs. 3 angeführten Prüfungsordnung antreten.

Die Lehrzeiten, die im Lehrberuf Buchbinder gemäß den in Abs. 2 angeführten Ausbildungsvorschriften zurückgelegt wurden, sind auf die Lehrzeit im Lehrberuf Buchbinder/Buchbinderin gemäß dieser Verordnung voll anzurechnen.